
Aus Gemeinde und Verwaltung

März 2021

Corona-Virus

So schützen wir uns:

- So wenige Menschen wie möglich treffen;
- Abstand halten;
- Maske tragen;
- gründlich Hände waschen;
- wo möglich Homeoffice-Pflicht;
- mehrmals täglich lüften;
- bei Symptomen: sofort testen lassen;
- bei positivem Test: Isolation.

Weitere Informationen unter: www.bag-coronavirus.ch

Auszug aus dem Merkblatt «Veranstaltungen und Verkauf»

(Dienststelle Gesundheit und Sport, Luzern, gültig ab 22.03.2021 bis voraussichtlich 14.04.2021)

Private Veranstaltungen

An privaten Veranstaltungen dürfen maximal 10 Personen teilnehmen. Der Bundesrat empfiehlt zudem, dass möglichst wenig Haushalte zusammenkommen. Trifft man sich draussen im Familien- und Freundeskreis sind bis 15 Personen erlaubt. Kinder werden mitgezählt.

Öffentlicher Raum

Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen.

Maskenpflicht

Personen ab 12 Jahren müssen in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, eine Gesichtsmaske tragen. Am Arbeitsplatz gilt eine Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum ist.

Abstand

In Innenräumen gilt: Mindestens 15m² zur ausschliesslichen Nutzung pro Person, wirksame Abschränkungen oder mindestens 4m² bei Tätigkeiten mit zugewiesenem Platz und ohne erhebliche körperliche Anstrengung. Im Aussenbereich gilt: Abstand ODER Maske.

Freizeit- und Sporteinrichtungen

Für das Publikum geschlossen sind Innenräume von Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben sowie Innenräume von Sport- und Wellnessbetrieben. Nicht geschlossen sind Aussenbereiche von Sport- und Wellnessbetrieben, Innenräume von Museen, Bibliotheken und Archiven (Veranstaltungen wie z.B. Vorträgen und Führungen bleiben weiterhin verboten), Hallenbäder, Fitness- und Wellnessanlagen in Hotels für Hotelgäste.

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen ist verboten (vgl. Ausnahmen dieser Regelung unter «Sport» und «Kultur»).

Vereine

Vereinsaktivitäten (auch Vorstandssitzungen) sind als Veranstaltung zu qualifizieren und somit verboten (vgl. Ausnahmen dieser Regelung unter «Sport» und «Kultur»).

Sport

Breitensport für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: Sportaktivitäten von Personen bis zu ihrem 20. Geburtstag sind im Innen- und Aussenbereich von Einrichtungen ohne Einschränkung der Personenanzahl und betreffend Sportart zulässig. Auch Wettkämpfe dürfen stattfinden, jedoch ohne Publikum. Personen bis zu ihrem 20. Geburtstag müssen beim Sport keine Maske tragen. Breitensport für Personen mit Jahrgang 2000 und älter: Im freien Gelände und in Aussenbereichen von Sporteinrichtungen sind sportliche Aktivitäten (inkl. kommerzielle Trainings) von über 20-Jährigen ohne Körperkontakt für Einzelpersonen und Gruppen von maximal 15 Personen (inkl. Leiter) zulässig, wenn alle eine Maske tragen oder den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Wettkämpfe sind verboten.

Kultur

Nichtprofessioneller Bereich: Zulässig sind Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 20. Geburtstag (bis und mit Jahrgang 2001). Band- und Orchesterproben für unter 20-Jährige sind somit ohne spezifische Restriktionen möglich. Auch zulässig sind Aktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 5 Personen ab 20 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand (vgl. oben) eingehalten wird. Konzerte mit Publikum sind – unabhängig von der Altersklasse – weiterhin verboten.

Für weitere Auskünfte im Detail wird auf www.gesundheit.lu.ch verwiesen.

Hunde an die Leine sowie Entfernung von Hundekot

Um Wildtiere und brütende Vögel zu schützen, gilt im Kanton Luzern vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand Leinenpflicht. Hundehalterinnen und Hundehalter, welche die Leinenpflicht missachten, riskieren eine Busse.

Gemäss Verordnung über das Halten von Hunden (Paragraph 1, Abs. b) haben die Halterinnen und Halter ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie keine Strassen, Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen. Widerhandlungen können mit Busse bestraft werden.

Baubewilligungen

Die Gemeindeverwaltung Rickenbach, Bau + Infrastruktur, hat folgende Baubewilligungen erteilt:

Hodel Stephan und Elias Afifa, Bruggerstrasse 9G, 5103 Wildegg, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der Wiegenackerstrasse 19, Pfeffikon;

Wohngenossenschaft Joder, Panoramaweg 10, 6221 Rickenbach, für die Sanierung der Gebäudehülle mit Anbau eines Treppenhauses/Lifts und der Erstellung einer neuen Heizungsanlage an der Cheschenematt 2 und 3, Rickenbach;

ZENTIMMO AG, Gewerbezone 58, 6018 Buttisholz, für den Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit einer Autoeinstellhalle an der Gräbackerstrasse 1/3/5/7, Pfeffikon.

6221 Rickenbach LU, 23. März 2021

DIE RICKENBACHER Gemeindkanzlei

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stefan Huber